

Andreas Taglang, Dipl. Bauingenieur (FH)  
Zahnstraße 26 - 88662 Überlingen

0 75 51 / 6 92 60  
taglang.ibt@arcor.de

# **Baustellenordnung**

**Fabrikationshalle mit Büros**

**Fritz Reichle Ring 3 - 78315 Radolfzell**

**Fl. St. Nr. 1296/ 89**

**SB-086**

**Stand September 2017**

## Vorbemerkung

Für die Baustelle

**Bauvorhaben** Neubau Fabrikationshalle mit Büros, Fritz Reichle Ring 3, 78315 Radolfzell

**Bauherr** Grundstücksgesellschaft Engelmann GbR, Josef Engelmann, 78315 Radolfzell

wird nachstehende Baustellenordnung vereinbart. Diese soll einen störungsfreien Bauablauf ermöglichen und die Sicherheit für Beschäftigte und Anlagen gewährleisten.

Sie enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des Baustellenbetriebes und umfasst Maßgaben zur Arbeitssicherheit.

Jeder Auftragnehmer hat sein Personal über den Inhalt der Baustellenordnung zu unterrichten. Ihre Einhaltung ist Teil der Vertragserfüllung.

# Inhaltsübersicht

## A Allgemeines

1. Lage der Baustelle
2. Anschriften und Rufnummern
3. Sprache und Organisation
4. Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit
5. Berichterstattung
6. Personal
7. Arbeitszeit
8. Weitervergabe von Leistungen

## B Arbeitsstätten

1. Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr
2. Unterkünfte und soziale Anlagen
3. Winterfeste Arbeitsplätze
4. Erste Hilfe Station
5. Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung
6. Fernmelde- und Funksprechverkehr
7. Sauberkeit, Hygiene
8. Alkoholmißbrauch

## C Arbeitssicherheit

1. Allgemeines
2. Unterweisung
3. Arbeitsmedizinische Vorsorge
4. Erdarbeiten
5. Montagearbeiten
6. Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege
7. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
8. Baumaschinen, Geräte
9. Gerüste
10. Überwachungsbedürftige Anlagen
11. Gefahrstoffe
12. Abbrucharbeiten
13. Persönliche Schutzausrüstungen

## D Brand- und Blitzschutz

1. Brandschutzbeauftragter
2. Vorbeugende Maßnahmen
3. Brandfall
4. Blitzschutz

## E Umweltschutz

1. Abfall
2. Lärm
3. Gewässerschutz

## F Sicherung der Baustelle

1. Wachdienst, Ausweise
2. Fotografieren
3. Besucher

## G Anlagen

- |          |   |
|----------|---|
| Anlage 1 | Lageplan (M 1: 500) mit<br>Baustelleneinrichtung und Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom, Telefon) |
| Anlage 2 | Notruftafel   |
| Anlage 3 | Adressenliste der am Bau Beteiligten  |
| Anlage 4 | Baustellenorganisation  |
| Anlage 5 | Organigramm   |
| Anlage 6 | Formular Meldung von Vorkommnissen  |
| Anlage 7 | Legende für Warn-, Gebots-, Rettungs- und Verbotssymbole  |
| Anlage 8 | Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan  |

# A

## Allgemeines

### 1. Lage der Baustelle, Geltungsbereich

Pläne über die Lage und Anbindung der Baustelle an das öffentliche Verkehrsnetz sind als Anlage 1 beigefügt.

Zur Baustelle gehören, außer dem Baugrundstück, die vom Bauherrn zur Verfügung gestellten Flächen und angrenzende Bereiche, die durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigt werden können.

### 2. Anschriften und Rufnummern

siehe Anlage 3 und 4

### 3. Sprache und Organisation

Die Baustellensprache ist deutsch. Die Organisation wird in dem als Anlage beigefügten Organigramm dargestellt. Dieses enthält Festlegungen zur Leitung von Planung und Ausführung sowie der Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

### 4. Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit

Der Bauherr setzt einen Koordinator ein. Dem Koordinator ist nur der Bauherr weisungsbefugt. Der Koordinator hat gegenüber alle Sonstigen an der Planung Beteiligten beratende Funktion. Im Rahmen der Rechte und Befugnisse als Bauherr hat er Weisungsbefugnis in allen Belangen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Der Auftragnehmer hat dem Koordinator vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben. Der Koordinator legt die Ausschreibung und den Bauablaufplan zugrunde und prüft die Angaben daraufhin, ob die Arbeiten wie vorgesehen und ohne gegenseitige Gefährdung durchgeführt werden können. Ergibt die Prüfung, dass die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, veranlasst der Koordinator notwendige Änderungen der Arbeitsverfahren oder des Arbeitsablaufs.

Der Koordinator überwacht die Einhaltung dieser Baustellenordnung sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein. Die Auftragnehmer sind zur unverzüglichen Mängelbeseitigung verpflichtet. In Abstimmung mit der Baustellenleitung arbeitet der Koordinator, bei Bedarf, einen Terminplan für Sicherheitsbesprechungen und Baustellenbegehungen aus. Die Tätigkeit des Koordinators befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern entsprechend § 8 ArbSchG und § 6 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1) und § 44 Abs. 1 – 4 Landesbauordnung Baden Württemberg. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten bleibt unberührt.

### 5. Berichterstattung

Der Auftragnehmer hat in geeigneter Form über den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen, und den Arbeitsfortschritt zu dokumentieren. Dem Koordinator sind alle Unfälle, Schadensfälle und besondere Vorkommnisse mitzuteilen.

### 6. Personal

Das Personal des Auftragnehmers muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen, oder den Anweisungen des Bauherrn

oder seiner Beauftragten nicht Folge leisten, sind abzurufen und zu ersetzen. Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein.

## **7. Arbeitszeit**

Grundsätzlich gilt eine werktägliche Rahmenarbeitszeit von 7:00 bis 19:00 Uhr. Abweichungen hiervon sind zwischen dem Bauherrn und dem Auftraggeber abzustimmen und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bleiben unberührt.

Soweit Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, hat der Auftragnehmer diese bei dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt bzw. bei der Kreisverwaltung einzuholen.

## **8. Weitervergabe von Arbeiten**

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis des Bauherrn weitervergeben werden. Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG und § 6 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (VGB 1) nachzukommen.

# **B**

## **Arbeitsstätten**

### **1. Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr**

Der Auftragnehmer hat seine Baustelle auf die ihm zugewiesenen Flächen einzurichten, die zwischen Bauherr und Bauleiter abzustimmen sind. Er darf die Baustelle nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen. Verkehrsflächen sind besonders gekennzeichnet. Private Personenkraftwagen können nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.

Falls die Baustelle befahren werden kann, gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Davon abweichend wird die Höchstgeschwindigkeit auf 7 km/h festgelegt. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- und Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit dem Koordinator zu vereinbaren. Rückwärtsfahren ist grundsätzlich verboten. Im Ausnahmefall besteht Einweiserpflicht.

Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten. Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind mit dem Koordinator abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, soweit der Vertrag nichts anderes vorsieht.

### **2. Unterkünfte und soziale Anlagen**

Der Bauherr stellt Flächen mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung. Dies gilt auch für die nach der Arbeitsstättenverordnung erforderlichen Tagesunterkünfte, Waschräume, Toiletten und sonstige Einrichtung. Der Bauherr behält sich vor, diese Sozialanlagen selbst einzurichten.

### **3. Winterfeste Arbeitsplätze**

Der Auftragnehmer hat grundsätzlich die Forderungen der Winterbauverordnung einzuhalten. Leistungen zur Schaffung winterfester Arbeitsplätze, einschließlich der Räum- und Streuarbeiten, vergibt der Bauherr gesondert.

#### **4. Erste Hilfe Station**

Die nächst gelegene Erste Hilfe Station ist **Dr. med. Helmut Weller, Audifaxstraße 20, 78315 Radolfzell und Dr. med. Michael van der Goten, Böhringer Straße 17A, 78315 Radolfzell**. Weitere Anforderungen nach der Arbeitstättenverordnung oder der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (VBG 109) hat der Auftragnehmer zu erfüllen.

#### **5. Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung**

Die Stromversorgung erfolgt entsprechend dem Baustromversorgungsplan. Die Bauleitung beauftragt, in Absprache mit dem Bauherrn, den Bauunternehmer mit der Einrichtung des Anschlusspunktes und der Hauptverteilung. Ab der Hauptverteilung ist die Unterverteilung Sache des Auftragnehmers und mit dem Fachingenieur Elektro und dem Koordinator abzusprechen.

Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der Auftragnehmer zu sorgen.

#### **6. Fernmelde- und Funksprechverkehr**

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass seiner aufsichtsführenden Fachkraft auf der Baustelle, die Möglichkeit zu telefonieren zur Verfügung gestellt wird. Die Rufnummer der aufsichtsführenden Fachkraft ist dem Bauherrn, dem Bauleiter und dem Koordinator mitzuteilen.

Ein fester Telefonanschluß ist momentan nicht vorhanden. Bei Funksprechverkehr sind Gerätezahl und -typ sowie die verwendete Frequenz der Baustellenleitung zu melden und die Nutzungsberechtigung hierfür einzuholen. Die Anforderungen des Post- und Fernmeldewesens sind einzuhalten.

#### **7. Ordnung, Sauberkeit, Hygiene**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Flächen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls vergibt die Baustellenleitung den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf die Verursacher um. Unterkünfte und Sozialanlagen müssen den Anforderungen der Arbeitstättenverordnung entsprechend vorgehalten werden.

#### **8. Alkoholmissbrauch**

Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkoholeinfluß besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Bauherr behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

### **C**

## **Arbeitssicherheit**

### **1. Allgemeines**

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtsführenden, einschließlich seiner Subunternehmer, Kenntnis über den SIGEPLAN, diese Baustellenordnung sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die von ihm durchzuführenden Arbeiten Gefährdungs- und Belastungsanalysen dem Koordinator vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen. Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Baugruben und Gräben, hoch gelegene Arbeitsplätze sowie alle Verkehrswege, Gerüste, für die Stromversorgung und die Allgemeinbeleuchtung der Baustelle. Stellt der Auftragnehmer Mängel fest, sind diese unverzüglich dem Koordinator zu melden und es ist auf deren Abstellung

hinzuwirken. Nimmt ein Auftragnehmer trotz erkennbarer Mängel seine Arbeit auf, ist er zur Mängelbeseitigung verpflichtet. Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten. Der Auftragnehmer hat der Baustellenleitung und dem Koordinator Name und Anschrift seiner Montageleiter bzw. Aufsichtführenden und der Sicherheitsfachkräfte mitzuteilen.

## **2. Unterweisung**

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch ihren Aufsichtführenden zu unterweisen.

## **3. Arbeitsmedizinische Vorsorge**

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Der Nachweis hierfür muss dem Koordinator vorgelegt werden.

## **4. Erdarbeiten**

Unplanmäßiges Ausheben von Gruben und Gräben, das Eintreiben von Pfählen und Metallstangen bedarf der vorherigen Zustimmung der Baustellenleitung.

Zur Beurteilung der Sicherung von Baugruben und Gräben sind dem Auftragnehmer die erforderlichen Bodenkennwerte zur Verfügung zu stellen. Dafür ist bei Bedarf ein Fachingenieur zu beauftragen. Stellt der Auftragnehmer fest, dass die Bodenverhältnisse von den Angaben abweichen, so ist er verpflichtet, dies dem Bauherrn schriftlich mitzuteilen. Die regelmäßige Überwachung von Baugruben- und Grabenwänden bzw. von Verbaumaßnahmen auf ihre Standsicherheit und Tragfähigkeit ist Sache des Auftragnehmers.

## **5. Montagearbeiten**

Der Auftragnehmer hat für Montagearbeiten eine schriftliche Montageanweisung zu erstellen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält. Insbesondere sind darin die Zwischenlagerungen sowie Transport- und Montagezustände zu beschreiben. Ferner müssen die Maßnahmen zur Erstellung von sicheren Arbeitsplätzen und Zugängen genannt, sowie die zugehörigen Übersichtszeichnungen enthalten sein. Erst nach Überprüfung der Montageanweisung durch den Koordinator kann mit den Montagearbeiten begonnen werden. Dies gilt auch für das Verlegen von Beton- Teilfertigdecken, Trapezblechen und Porenbetonelementen.

## **6. Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege**

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege mit mehr als 5 m Absturzhöhe erst benutzt werden, wenn die Sicherheitseinrichtungen bzw. Maßnahmen gegen Abstürzen vom Aufsichtführenden überprüft worden sind. Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze sind abzusperren.

## **7. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**

Wenn Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender aktiver Teile elektrischer Anlagen und Betriebsmittel erforderlich werden und ein Freischalten nicht möglich ist, sind die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen mit dem Koordinator festzulegen.

Der Auftragnehmer darf eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von Speisepunkten versorgen, die mit einer FI- Schutzschaltung ausgerüstet sind. Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft sein.

## **8. Baumaschinen, Geräte**

Der Auftragnehmer darf nur solche Maschinen und Geräte auf die Baustelle bringen, die die vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen aufweisen. Die Prüfbescheinigungen sind dem Koordinator vor dem erstmaligen Einsatz vorzulegen. Der Standort von ortsgebundenen Maschinen wird von der Baustellenleitung im Einvernehmen mit dem Koordinator bestimmt. Überschneiden sich die Arbeitsbereiche von Geräten verschiedener Auftragnehmer, werden Arbeitsablauf und die Verständigung untereinander vom Koordinator festgelegt.

## **9. Gerüste**

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden.

## **10. Überwachungsbedürftige Anlagen**

Überwachungsbedürftige Anlagen nach § 24 Gewerbeordnung (Dampfkessel, Aufzüge, Druckbehälter, Druckgasbehälter, Azethylenanlagen, elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen, Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten) dürfen nur im Einvernehmen mit dem Koordinator eingerichtet und betrieben werden. Der Auftragnehmer hat für die vorgeschriebenen Anzeigen, Erlaubnisse und Sachverständigenprüfungen, sowie den sicheren Unterhalt selbst zu sorgen.

## **11. Gefahrstoffe**

Der Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. Strahlmittel, Oberflächenbehandlungsmittel, Lösemittel) einschließlich ihrer Lagerung ist nur mit Genehmigung des Koordinators gestattet. Wenn diese Genehmigung erteilt wird, sind die in Absprache mit der Gewerbeaufsicht und der zuständigen Berufsgenossenschaft erstellten Betriebsanweisungen dem Koordinator vorzulegen. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Betriebsanweisungen auf der Baustelle vorzuhalten.

## **12. Abbrucharbeiten**

-entfällt-

## **13. Persönliche Schutzausrüstungen**

Personen ohne Schutzhelm und Schutzschuhe haben keinen Zutritt zur Baustelle. Der Auftragnehmer sorgt für die Kennzeichnung mit den Gebotszeichen „Schutzhelm tragen“ und „Schutzschuhe tragen“. Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z. B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung), hat der Auftragnehmer entsprechende Gebotszeichen aufzustellen. Personen ohne die erforderlichen Schutzausrüstungen werden von der Baustellenleitung bzw. dem Koordinator als persönlich ungeeignet von der Baustelle verwiesen.

## D

### Brand-, Blitzschutz

#### 1. Brandschutzbeauftragter

Mit dem örtlichen Brandschutzbeauftragten ist die Brandschutzordnung vom Bauherrn, bzw. seinem verantwortlichen Bauleiter abzustimmen. Zu seinen Aufgaben gehört die Durchsetzung der Brandschutzmaßnahmen. Der Auftragnehmer muß brandgefährliche Arbeiten dem Brandschutzbeauftragten melden. Dieser prüft, ob die vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen angewendet werden können, legt Flucht- und Rettungswege fest und erteilt die Genehmigung.

#### 2. Vorbeugende Maßnahmen

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind, am Arbeitsplatz vorgehalten werden. An diesen Arbeitsstellen hat der Auftragnehmer geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen. Brandgefährdete Bereiche sind zu kennzeichnen.

#### 3. Brandfall

Für den Brandfall gilt der Brandalarmplan. Ausgenommen davon sind entstehende Brände, die mit den vorhandenen Löscheinrichtungen gelöscht werden können. Diese Fälle sind dem Brandschutzbeauftragten nach dem Löschen zu melden.

#### 4. Blitzschutz

Der Auftragnehmer, dessen Einrichtungen z. B. Krane, Masten oder ähnliches zu erhöhter Blitzschlaggefahr führen, hat die vorgesehenen Blitzschutzmaßnahmen dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

## E

### Umweltschutz

#### 1. Abfall

Die Abfallbeseitigung ist Pflicht des Auftragnehmers. Verbrennung von Abfällen ist verboten. Sondermüll und Bauschutt sind getrennt zu lagern und gesondert zu beseitigen. Der Auftragnehmer unterhält eine Sammelstelle für Sondermüll, für Bauschutt werden Container aufgestellt. Kommt der Auftragnehmer seiner Abfallbeseitigungspflicht zu den Sammelstellen nicht nach, behält sich die Baustellenleitung vor, dieses auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

#### 2. Lärm

Arbeiten bei denen die zulässigen Werte der TA Lärm, Beurteilungspegel von 85 dB(A) überschritten werden, sind dem Koordinator zu melden.

#### 3. Gewässerschutz

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten und der Umgang ist dem Koordinator zu melden. Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen.

Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor.

## **F**

### **Sicherung der Baustelle**

#### **1. Wachdienst, Ausweise**

Entfällt

#### **2. Fotografieren**

Das Fotografieren und Filmen auf der Baustelle ist nur mit Einwilligung der Bauherrschaft gestattet.

#### **3. Besucher**

Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis der Baustellenleitung einzuholen.

## **G**

### **Anlagen**

Anlagen als Anhang